

Kommentar zu: Urteil 4A_30/2017 vom 4. Juli 2017
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

De | Fr | It

Vertragsübertragung

Umfang der Vertragsübertragung

Autor / Autorin

Julia Steffner

Markus Vischer

walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

PETER & PARTNERS ATTORNEYS AT LAW

In seinem Urteil 4A_30/2017 vom 4. Juli 2017 äussert sich das Bundesgericht zum Umfang einer Vertragsübertragung im Falle eines Arbeitsvertrages und unterscheidet zwischen einer unlimitierten Übertragung und einer limitierten Übertragung.

Sachverhalt

[1] X. (Kläger, Beschwerdeführer) war bei der Z. AG (Z.) in Genf als Trader angestellt und wurde im Mai 2009 zu einer Tochtergesellschaft von Z., der Z.A. AG (Z.A.), nach Singapur entsandt. Im Frühjahr 2013 fanden Gespräche zwischen X. und Z. betreffend einer allfälligen Rückkehr nach Genf statt, was X. jedoch ablehnte. Z. schlug X. daraufhin vor, sich an Z.A. zu richten. Mittels Ernennungsschreiben vom 19. Juni 2013 bot Z.A. dem X. eine Stelle als Trader an. Das Dokument garantierte X. die Beibehaltung seiner Position im Team und die Kontinuität seines Arbeitsverhältnisses. Es wurde von X. am 21. Juni 2013 gegengezeichnet. Z. bestätigte mit Schreiben vom 20. Juni 2013 den Wechsel zu Z.A. auf den 1. Juli 2013 und hielt fest, dass ihr eigener Vertrag mit X. auf den 30. Juni 2013 hin beendet sei. Am 28. Juni 2013 kündigte X. sein Arbeitsverhältnis mittels separater, an Z. und Z.A. adressierter Schreiben, wobei er in jenem, welches an Z. adressiert war, seine Kündigung per 30. September 2013 aussprach. X. wurde mit sofortiger Wirkung freigestellt und für den Zeitraum Juli bis September 2013 von Z.A. entlöhnt. Die Beteiligungsstiftung von Z. informierte X. am 1. Oktober 2013, dass seine in den Jahren 2009 und 2010 ausgegebenen Partizipationsscheine mit einer Reduktion von 25% (aufgrund der Blockierung einiger Anteile zum relevanten Zeitpunkt) zu einem Gesamtpreis von CHF 168‘102.75.– zurückgekauft würden. Z. schlug X. einen Vertrag vor, der die Zahlung einer Pauschalsumme von Singapur Dollar 25‘275.77 als Ausgleichszahlung für jegliche Forderungen gegen Z., Z.A., und die Beteiligungsstiftung von Z. vorsah. X. weigerte sich, diesen Vertrag einzugehen und forderte stattdessen von Z. die Zahlung seines Salärs für das Jahr 2013 (wobei er die zusätzlichen

Vergütungsposten wie z.B. Boni als variablen Lohn geltend machte sowie die Auszahlung des Rückkaufspreises seiner Partizipationsscheine. Z. stimmte dem nicht zu.

[2] Am 20. Februar 2015 erhob X. Klage vor dem Tribunal des prud'hommes in Genf mit dem Antrag auf Zahlung von CHF 455'900.– zzgl. Zins unter dem Titel Salärzahlung für die Zeit vom 1. Dezember 2012 bis 30. Juni 2013 sowie dem Antrag auf Zahlung von CHF 47'956.– zzgl. Zins unter dem Titel Rückkauf seiner Partizipationsscheine. Die Beklagte stellte den Antrag, den Prozess auf die Frage ihrer Passivlegitimation zu beschränken. Per Verfügung vom 26. August 2015 kam das Gericht diesem Antrag nach. Mit Urteil vom 24. März 2016 wies das Tribunal des prud'hommes die Klage des X. ab mit der Begründung, dass Z. aufgrund einer Übertragung des Arbeitsvertrags nicht passivlegitimiert sei. Mit Urteil vom 2. Dezember 2016 wies der Cour de justice du canton de Genève die Beschwerde des X. ab und bestätigte das Urteil der Vorinstanz.

[3] Gegen dieses Urteil gelangte X. mittels zivilrechtlicher Beschwerde ans Bundesgericht. Er forderte das vorinstanzliche Urteil sei aufzuheben und zur Neubeurteilung hinsichtlich der Passivlegitimation der Beklagten zurückzuweisen.

Erwägungen

[4] Das Bundesgericht führte aus, dass eine Vertragsübertragung (bzw. Vertragsübernahme) den Übergang der Gesamtheit an Rechten und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Folge hat. Ein Dritter trete mithin in die Position einer Vertragspartei ein und ersetze diese. Die Vertragsübertragung bzw. der entsprechende Vertrag stelle einen Vertrag *sui generis* dar, der nicht einer simplen Kombination aus einer Zession gemäss Art. 164 ff. des Obligationenrechts (OR; SR 220) und einer Schuldübernahme gemäss Art. 175 ff. OR entspreche. Er bedürfe grundsätzlich keiner besonderen Form, setze aber die Zustimmung aller beteiligten Parteien voraus. Logisch lasse sich diese Zustimmung in zwei Absprachen aufteilen, nämlich eine zwischen der übertragenden und der übernehmenden Partei und eine zwischen der übernehmenden Partei und der verbleibenden Vertragspartei. Daraus sei zu schliessen, dass ohne eine vollständige Übernahme aller Rechte und Pflichten aus einem Vertrag durch den Dritten keine Vertragsübertragung vorliege. (E. 4.1)

[5] Das Bundesgericht hielt fest, dass es eine unlimitierte und eine limitierte Übertragung gebe. Eine unlimitierte Übertragung liege vor, wenn die übernehmende Partei die Position der übertragenden Partei seit Abschluss des übertragenen Vertrags übernehme. Eine limitierte Übertragung liege dagegen vor, wenn die übernehmende Partei die Position der übertragenden Partei nur für die Zukunft, d.h. für die Zeit nach der Vertragsübertragung übernehme. Der Umfang der Vertragsübertragung ergebe sich aus der Auslegung des Vertragsübernahmevertrags. Im Zweifelsfall sei bezüglich Umfang der Vertragsübertragung auf das Interesse der übernehmenden Partei abzustellen. Bei einem Dauervertrag sei das Interesse der übernehmenden Partei im Grundsatz auf eine limitierte Übertragung gerichtet. (E. 4.1)

[6] Das Bundesgericht schloss daraus, die Vorinstanz habe zu Unrecht angenommen, dass eine Übertragung des Arbeitsvertrags mit X. von Z. auf Z.A. mit Wirkung auf den 1. Juli 2013 stattgefunden habe. Z.A. trete nicht in die Stellung von Z. mit sämtlichen Rechten und Pflichten gegenüber X. ein, weil X. dadurch einige der Rechte verlieren würde, welche ihm gegenüber Z. vertraglich zugestanden hätten, so etwa die Teilhabe an verschiedenen Mitarbeiterplänen, seine Stellung als entsandter Mitarbeiter mit verschiedenen Zuwendungen, die internationale Krankenkasse und die Teilnahme an den schweizerischen Sozialversicherungen, insbesondere an der 2. Säule. Der Umstand, dass seine Stellung als entsandter Mitarbeiter seit 2005 (recte wohl 2009) zeitlich beschränkt gewesen sei, dass man über einen Wechsel des Mitarbeiters gesprochen habe und dass die Position bei Z.A. gleich wie bei Z. gewesen sei, ändere daran nichts, zumal nicht erwiesen sei, dass das Salär bei Z.A. höher als bei Z. gewesen sei und ihn dieses für die Verluste der Vorteile der früheren Position entschädigt habe. Entsprechend habe die Vorinstanz die angebliche Vertragsübertragung zu Unrecht als eine unlimitierte anstatt als limitierte Übertragung qualifiziert, denn die Adjektive unlimitiert und limitiert bezögen sich einzig auf die Rückwirkung und nicht auf das Datum des Abschlusses des übertragenen Vertrags. (E. 4.2)

[7] Das Bundesgericht fuhr fort, dass, wenn keine Vertragsübertragung vorliege, einzig ein neu abgeschlossener Vertrag zwischen dem Mitarbeiter und Z.A. zur Diskussion stehen könne. Vorliegend sei unbestritten, dass aufgrund des Ernennungsschreibens vom 19. Juni 2013, welches X. am 21. Juni 2013 gegengezeichnet habe, ein neuer Vertrag zustande gekommen sei. Es müsse deshalb festgestellt werden, ob die beiden Ansprüche, welche X. mit der zur Diskussion stehenden Klage geltende mache, seinen alten Arbeitgeber oder die neue Gesellschaft betreffen würden. (E. 5, 5.1, 5.2)

[8] Der erste Anspruch betreffend Rückkauf der Partizipationsscheine sei auch gemäss der Vorinstanz nicht auf Z.A. übergegangen. Der Anspruch richte sich entsprechend gegen Z., auch weil diese nicht geltend gemacht habe, er müsse sich gegen die Beteiligungsstiftung richten. (E. 5.2.1)

[9] Der zweite Anspruch betreffend Salärzahlung bestünde gemäss der Vorinstanz gegenüber der Z. für die Zeit vom 1. Dezember 2012 bis 30. Juni 2013 infolge der unlimitierten Vertragsübertragung nicht mehr. Vielmehr sei er nach der Vorinstanz durch Ansprüche gegenüber Z.A. abgelöst worden. Nachdem aber eine Vertragsübertragung und insbesondere eine unlimitierte Vertragsübertragung nicht stattgefunden habe, sei diese Frage durch das kantonale Gericht unter dem Aspekt der Schuldübernahme gemäss Art. 176 Abs. 1 OR nochmals zu prüfen. (E. 5.2.2)

[10] Das Bundesgericht hiess deshalb die Beschwerde gut. Entsprechend hob es das angefochtene Urteil auf und wies die Sache zur Neubeurteilung an das kantonale Gericht zurück. (E. 7)

Kurzkommentar

[11] Zu Recht hält das Bundesgericht fest, dass sich der Umfang der Vertragsübertragung aus einer Auslegung des Vertragsübertragungsvertrags ergebe (E. 4.1). Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist diese Auslegung bei Nominatverträgen aber auch bei Innominatverträgen primär subjektiv und subsidiär objektiv vorzunehmen. Primär geht es um eine subjektive Auslegung nach dem wirklichen Willen der Parteien (Rekonstruktion des Parteiwillens). Ist dieser nicht feststellbar, geht es subsidiär um eine objektive Auslegung und Ergänzung nach dem Vertrauensprinzip (Konstruktion des Parteiwillens). Massgebend ist bei der objektiven Auslegung der hypothetische Parteiwille, d.h. der Wille den die Parteien unter den gegebenen Umständen als vernünftig und redlich handelnde Personen nach Treu und Glauben gehabt hätten. Oft wird statt von hypothetischem Parteiwillen vom mutmasslichen Parteiwillen gesprochen, was aber u.E. dasselbe ist (zum Ganzen z.B. Markus Vischer, Der Aktionärsbindungsvertrag: Einfache Gesellschaft oder Innominatvertrag? SZW 2017, 432).

[12] Dogmatisch fragwürdiger sind dagegen die bundesgerichtlichen Ausführungen, wonach im Zweifelsfall auf die Interessen des Vertragsübernehmers abzustellen und bei Dauerverträgen eine limitierte Vertragsübernahme anzunehmen sei (E. 4.1). Die entsprechenden Ausführungen gehen auf Favre zurück (s. Urteil des Bundesgerichts 4A_665/2010 vom 1. März 2011 E. 4.1), welcher seine Meinung aber nicht begründet und im Übrigen auch auf eine abweichende Meinung hinweist (Pascal G. Favre, Le transfert conventionnel de contrat, Analyse théorique et pratique, Zürich/Basel/Genf 2005, Rz. 111). Natürlich können für gewisse Konstellationen typisierende Regeln aufgestellt werden, welchen Umfang der Vertragsübertragung vernünftig und redlich handelnde Personen nach Treu und Glauben vereinbart hätten (s. z.B. Christoph Bauer, Parteiwechsel im Vertrag: Vertragsübertragung und Vertragsübergang, Unter besonderer Berücksichtigung des allgemeinen Vertragsrechts und des Fusionsgesetzes, Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 338), doch bleiben dies Leitlinien, welche die Beurteilung im Einzelfall nicht ersetzen, sondern nur unterstützen (Bauer, a.a.O., Rz. 338).

[13] Das Bundesgericht widerspricht sich denn bis zu einem gewissen Grad selbst, wenn es für die Falllösung nicht wie theoretisch ausgeführt primär auf die Interessen von Z.A., sondern primär auf die Interessen von X. abstellt, auch wenn es das Vorliegen einer Vertragsübertragung verneint, nur um dann aber doch der Vorinstanz im Widerspruch dazu vorzuwerfen, sie hätte zu Unrecht statt einer limitierten Vertragsübertragung eine unlimitierte Vertragsübertragung angenommen (E. 4.2).

[14] Das ist auch deshalb störend, weil es so Vertragsauslegung (ob nun in concreto des limitierten Vertragsübertragungsvertrags zwischen Z., X. und Z.A. oder des neuen Vertrags zwischen X. und Z.A.) und Sozialschutz vermischt. Es wäre dogmatisch korrekter gewesen, den wirklichen bzw. hypothetischen Willen der drei bzw. beider Parteien unter Berücksichtigung der Interessen aller Parteien (und nicht nur von X. oder eben Z.A.) festzustellen und anschliessend das Resultat an den Sozialschutzbestimmungen zu messen, nämlich z.B. Art. 341 OR, wonach der Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und eines Monats nach dessen Beendigung nicht auf Forderungen, die sich aus zwingendem Recht ergeben, verzichten kann (zur ähnlichen Problematik, nämlich der Prüfung von Aufhebungsvereinbarungen im Lichte von Art. 341 OR z.B. Roger Rudolph, Der arbeitsrechtliche Aufhebungsvertrag: Königsweg mit Absturzgefahr, Trex 2017, 112 ff.).

[15] Immerhin ist es begrüssenswert – und gibt Anlass, das zur Diskussion stehende Urteil zu kommentieren –, dass das Bundesgericht in Erinnerung ruft, dass Vertragsübertragung nicht gleich Vertragsübertragung ist, sondern der Umfang der Vertragsübertragung je nach dem zur Diskussion stehenden Vertragsübertragungsvertrag verschieden sein kann. Das wird in der Praxis oft übersehen, z.B. bei Asset Purchase Agreements (dazu im Allgemeinen z.B. Markus Vischer, Unternehmensübertragungsvertrag, Besprechung des Urteils 4A_601/2009 des Bundesgerichts vom 8. Februar 2010, GesKR 2011, 81 ff., insb. 83 f.), wo vielfach eine Vertragsübertragung (unter Vorbehalt der Zustimmung der nicht beteiligten Vertragspartei) vorgesehen wird, ohne genau zu sagen, welchen Umfang diese (nach Zustimmung der nicht beteiligten Vertragspartei) haben soll.

[16] Allerdings gibt es entgegen dem Bundesgericht nicht nur zwei Arten von Vertragsübertragungen, also eine unlimitierte und eine limitierte Vertragsübertragung, sondern sind alle Schattierungen zwischen Schwarz und Weiss denkbar, wobei es nicht nur um Variationen in zeitlicher Hinsicht, sondern v.a. auch in sachlicher Hinsicht geht. Die Komplexität von Vertragsübertragungen und ihrem Umfang zeigt sich gerade auch bei den gesetzlich vorgesehenen Vertragsübertragungen, z.B. aufgrund von Art. 54 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG; SR 221.229.1) oder Art. 261 OR, wo umstritten ist, was genau übergeht und was nicht (bezüglich Art. 54 VVG z.B. Oliver Rüdiger, Der Übergang des privatrechtlichen Versicherungsvertrags bei Handänderungen von Immobilien, HAVE 2017, 162 ff.; bezüglich Art. 261 OR z.B. Markus Wittenbach, Zur Auswirkung der Spaltungstheorie auf die Ansprüche des Mieters (Art. 261 OR), mp 2011, 1 ff.; Walter Fellmann, Der Übergang des Mietverhältnisses nach Art. 261 OR – ein gesetzlicher Parteienwechsel mit Lücken und Tücken, AJP 1994, 539 ff).

[17] Die Parteien tun deshalb gut daran, im Vertragsübertragungsvertrag den Umfang der Vertragsübertragung möglichst detailliert zu regeln. Bei den vom Bundesgericht definierten limitierten Vertragsübertragungen ist auch zu regeln, wie mit nicht übertragenen Rechten und Pflichten zu verfahren ist, ansonsten sich Probleme wie im vorliegenden Fall ergeben.

BLaw, Julia Steffner, Walder Wyss.

Dr. iur. Markus Vischer, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss.

Zitiervorschlag: Julia Steffner / Markus Vischer, Vertragsübertragung, in: dRSK, publiziert am 26. September 2017

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw



Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern

T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch